

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ in Schwalmtal

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP



Erstellt für:
MLP Schwalmtal Sp. z o.o.& Co. KG

Bochum, März 2020



Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler-Drahtwerk“ in Schwalmtal

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP**

Auftraggeber:

**MLP Schwalmtal Sp. z o.o.& Co. KG
Heersstraße 13
41366 Schwalmtal**

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum**

**M. Sc. Benjamin Hamann
M. Sc. Mona Beuckelmann
Dipl.- Bio. Dankwart Ludwig
B. Sc. Philipp Antoniou**

Für die Richtigkeit:



**(Benjamin Hamann)
weluga umweltplanung
Bochum, 31.03.2020**

Titelbild: westlich gelegene Verwaltungsgebäude

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Methodik	3
3.1 Ermittlung relevanter Arten	3
3.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren	5
3.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.4 Verfahrenskritische Vorkommen	6
4. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets	7
5. Ergebnisse der Vorprüfung (Stufe I)	12
5.1. Habitatpotenzial	12
5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten	15
5.3 Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie	18
5.4 Wirkprognose	20
5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens	20
5.4.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	23
6. Fazit und Zusammenfassung der Vorprüfung	30
7. Quellen und Literatur	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4703/4 (LANUV Februar 2020) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Potenzial-Analyse)	15
Tab. 2: Liste der im Rahmen der Wirkfaktoren-Analyse zu betrachtenden Arten	19
Tab. 3: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)	24

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Plangebiet (schwarze Linie und dem Untersuchungsraum von 300 m Radius (rote Linie) (© Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)	7
Abb. 2: Blick in Richtung Norden auf die südlichen Verwaltungsgebäude	9
Abb. 3: Verwaltungsgebäude im Süden	9
Abb. 4: Innenansicht einer baufälligen Werkshalle mit fehlendem Dach.	9
Abb. 5: Blick in eine leerstehende Halle im Westen des Bestandes	9
Abb. 6: Blick auf die leerstehenden Hallen im Süden	10
Abb. 7: Brachfläche	10
Abb. 8: Innenansicht einer intakten Werkshalle	10
Abb. 9: Außenansicht der Lagerhallen	10
Abb. 10: Nördliche Werkshalle (aktuell in Betrieb)	10
Abb. 11: Lagerflächen und -hallen im Norden	10
Abb. 12: Neu angelegter Parkplatz und instandgesetzte Lagerhallen	11
Abb. 13: Intensivwiese im Osten	11
Abb. 14: Baustellenflächen nördlich des Plangebietes	11
Abb. 15: Wohnbebauung im Umfeld.	11
Abb. 16: Höhere Gebäude innerhalb des übrigen Gebäudebestandes im Westen	13
Abb. 17: Höhere Halle im Norden	13
Abb. 18: Von Dohlen genutztes Silo (Pfeil zeigt den Einflug an)	13
Abb. 19: Potenzielle weitere Brutmöglichkeiten für Dohlen	13
Abb. 20: Unterschlupfmöglichkeiten für an Gebäuden vorkommende Fledermausarten	13
Abb. 21: Dachraum des höheren Gebäudes im Westen mit zahlreichen Taubenkotpuren	13
Abb. 22: Verendete Straßentaube	14
Abb. 23: Nördliche höhere Halle mit Straßentaueben in der Dachkonstruktion	14
Abb. 24: Halle im Norden mit Nachweisen der toten Schleiereulen	14
Abb. 25: Überreste einer verendeten jungen Schleiereule	14
Abb. 26: Kotnachweise der Schleiereule	14
Abb. 27: Schmelzspuren an einem Rohr	14
Abb. 28: Bebauungsplan von FIRU Stand: 27.03.2020	21
Abb. 29: Städtebauliches Konzept von Architektenbüro Kühling Stand: 10.03.2020	22

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände des ehemaligen Rösler-Drahtwerk in der Gemeinde Schwalmtal (Kreis Viersen) ist die Entwicklung eines Logistik- und Gewerbeparks geplant. Das Entwicklungsareal liegt im Bereich der Dülkener Straße / Eickener Straße im Nordosten des Ortsteils Waldniel und ist größtenteils aus der Nutzung gefallen. Aktuell werden Teile des Geländes durch die Firmen Zaunverkauf Gnoth & Imam sowie Betafence Deutschland GmbH genutzt. Diese sollen zukünftig im Südosten des Areals erhalten bleiben.

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP).

Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)¹, der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben² sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW³.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I einer ASP) wird durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung mit vertiefender Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II einer ASP) erforderlich. Hierfür sind in der Regel auch intensive faunistische Kartierungen notwendig, um die Vorkommen und Lebensräume geschützter Arten festzustellen.

Im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz (USchadG) wird zudem vorsorglich eine Recherche zu Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten des Anhangs I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie durchgeführt.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

³ Leitfaden „-Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 09.03.2017

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie⁴
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landschaftsgesetz (LNatSchG NRW)⁵.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

⁵ Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 mit Stand vom 15.2.2018

3. Methodik

Eine Artenschutzprüfung kann in drei Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)⁶ sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben⁷ sowie dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW⁸.

Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte hierzu werden im Folgenden kurz erläutert (vgl. MKULNV 2010, 2017).

3.1 Ermittlung relevanter Arten

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW bei einer späteren Art-für-Art-Betrachtung unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtschVo sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den

⁶ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016

⁷ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

⁸ Leitfaden „-Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“ Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht vom 09.03.2017

artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z. B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind (MKULNV 2010).

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV ARTENSCHUTZ 2016 sowie MKUNLV 2017).

Zudem werden vor dem Hintergrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG (Biodiversitätsschaden)⁹ Informationen zu Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und zu nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II FFH-RL recherchiert. Diese werden - außerhalb von FFH-Gebieten - gegebenenfalls ebenfalls dargestellt.

Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmtal im Bereich des Messtischblatts „MTB 4709 Schwalmtal“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2020) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB-Quadranten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1). Die dort genannten Arten und ihre artspezifischen Habitatansprüche werden dahingehend betrachtet, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potenziell möglich ist.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden weitere Quellen ausgewertet

⁹ Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind (siehe dazu § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln (MKUNLV 2010).

- Fundort- und Biotopkataster (LANUV NRW, Abfragestand: Februar 2020),
- Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW (Abfragestand: Februar 2020).
- Atlas der Säugetiere NRW (www.saeugeratlas-nrw.lwl.org) (LANUV NRW, Abfragestand: Februar 2020),
- Herpetofauna von NRW (www.herpetofauna-nrw.de) (LANUV NRW, Abfragestand: Februar 2020).

Darüber hinaus wurden Vertreter des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes kontaktiert und die ggfs. erfolgte Rückmeldung ebenfalls ausgewertet. Außerdem wurde am 03.03.2020 eine flächendeckende Geländebegehungen zur Habitatpotenzialeinschätzung durchgeführt.

Für die mithilfe der dargestellten Quellen ermittelten planungsrelevanten Arten wird anschließend eine Potenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wird überprüft, ob für die jeweiligen Arten im Plangebiet ein Lebensraumpotenzial gegeben ist. Grundlage zur Ermittlung hierfür ist die Auswertung der vorhandenen Daten sowie die ergänzenden Ortsbegehungen.

3.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Ergibt die Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten sind, oder
 2. Vorkommen europäischer geschützter Arten sind bekannt oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten,
- ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden, dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

3.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u. a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

3.4 Verfahrenskritische Vorkommen

Um bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt feststellen zu können, ob das Vorhaben aufgrund einer zu hohen artenschutzrechtlichen Konfliktdichte in dieser Form bzw. an diesem Standort nicht durchführbar ist, ist an dieser Stelle zu prüfen, ob im Plangebiet „verfahrenskritische Vorkommen“ gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz vorhanden sind. Dabei handelt es sich um mögliche und nachgewiesene Vorkommen, für die sich u. U. Verbotstatbestände nicht ausschließen lassen und bei denen möglicherweise keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

In Betracht kommen dabei Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region (rote oder gelbe „Ampelbewertung“ des LANUV) oder Arten, bei denen sich die Beeinträchtigungen der lokalen Population auf die Ebene der biogeografischen Region in NRW auswirken können (z. B. bei Betroffenheit bedeutender oder großer Vorkommen einer Art in NRW oder von Arten mit kleinen Arealen, geringen Individuenzahlen oder hohem Gefährdungsgrad).

4. Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Schwalmatal, im Stadtteil Waldniel. Es befindet sich im Bereich des Messtischblatts „MTB 4703 Schwalmatal“ innerhalb des 4. Messtischblatt-Quadranten.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen aus dem Plangebiet sowie zuzüglich eines Radius von 300 m definiert, da es sich um ein Vorhaben im bereits bebauten Bereich handelt und im Vergleich zur bisherigen Nutzung keine relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehenden bzw. abweichenden Emissionen zu erwarten sind (MKUNLV 2017).



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Plangebiet (schwarze Linie und dem Untersuchungsraum von 300 m Radius (rote Linie) (© Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0)

Das Plangebiet selbst hat eine Fläche von ca. 15 ha und grenzt im Südwesten an die bestehende Wohnbebauung an. Auch westlich des Plangebiets befinden sich Wohnhäuser sowie Gewerbeeinheiten. Östlich reicht das Plangebiet bis an die L475. Dahinter liegen intensiv ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsflächen. Im Norden ist auf dem Luftbild (vgl. Abb.1) neben einem Gewerbegebiet noch ein größerer Gehölzbestand zu

sehen. Dieser ist inzwischen nicht mehr vorhanden. Auf dieser und den weiteren Flächen nördlich des Plangebietes werden aktuell weitere Gewerbeeinheiten realisiert.

Das Plangebiet selbst ist weitestgehend bebaut oder versiegelt. Im Süden befinden sich leerstehende Werkshallen und Verwaltungsgebäude. Diese seit langer Zeit leerstehenden Werkshallen sind zum Teil sehr baufällig. Großflächig fehlen Dächer. Die Verwaltungsgebäude sind dagegen in Takt und wurden teilweise vor kurzem noch in Stand gesetzt. Im Südöstlichen Bereich wurden einige Hallen bereits in Stand gesetzt und ein Parkplatz angelegt.

Im mittleren Teil des Geländes befinden sich Werkshallen, die baulich noch in Takt sind. Diese sind größtenteils leergeräumt oder werden gerade leergezogen. Dies gilt auch für die Werkshallen im Norden, in denen noch produziert wird. Der überwiegende Teil der Hallen steht leer oder wird als Lager genutzt. Im Osten und Norden befinden sich zwei kleinere Verwaltungsgebäude, die ebenfalls noch genutzt werden.

Zwischen den einzelnen Werkshallen liegen versiegelte oder teilversiegelte Werksstraßen, Parkplätze und Lagerplätzen umgeben

Grünflächen sind nur in einem sehr geringen Umfang vorhanden. Im östlichen Teil des Plangebietes findet sich eine artenarme Intensivwiese, die landwirtschaftlich genutzt wird. Weitere Grünflächen stellen kleinere Rasenflächen an Verwaltungsgebäuden am südwestlichen Rand des Plangebietes dar.

Brachflächen des Industriegebietes mit Schotterrasen, Ruderal- und Annuellenfluren finden sich am Südrand des Plangebietes zwischen Industriegebäuden und der Mauer zur Heerstraße sowie vereinzelt innerhalb des Industrieareals.

Gehölzstreifen und Hecken mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzanteilen finden sich im Süden und Osten sowie vereinzelt im Norden des Plangebietes. Im Süden bestehen sie überwiegend aus Feldahorn (*Acer campestre*) wohingegen im Osten Salweide (*Salix caprea*), Brombeere (*Rubus s. rubus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*) verbreitet sind. Im Norden überwiegt die Salweide (*Salix caprea*). Am südöstlichen Rand des Plangebietes findet sich auch ein Gehölzstreifen der im Wesentlichen aus Kiefern (*Pinus spec.*) aufgebaut ist.

Eine Baumgruppe und Teile einer Allee finden sich im östlichen Teil des Plangebiets. Die Baumgruppe besteht aus Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) wohingegen die in das Plangebiet reichenden Teile der Allee aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit geringem bis mittlerem Baumholz bestehen.

Im Süden des Plangebietes finden sich als Relikte der ehemaligen Industrienutzung schließlich noch kleine, naturferne Wasserbecken. Teichanlagen oder naturnahe Gewässer befinden sich nicht auf dem Gelände.



Abb. 2: Blick in Richtung Norden auf die südlichen Verwaltungsgebäude



Abb. 3: Verwaltungsgebäude im Süden



Abb. 4: Innenansicht einer baufälligen Werkshalle mit fehlendem Dach.

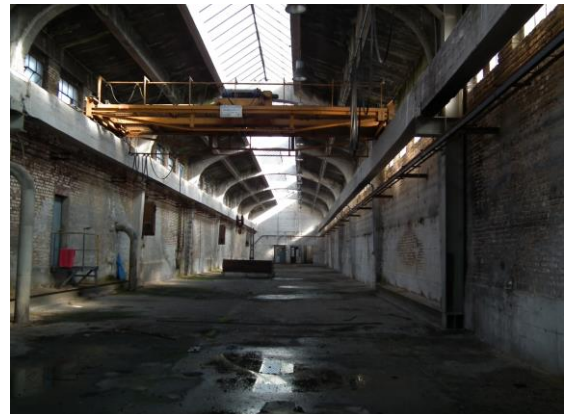


Abb. 5: Blick in eine leerstehende Halle im Westen des Bestandes

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, ASP I



Abb. 6: Blick auf die leerstehenden Hallen im Süden



Abb. 7: Brachfläche



Abb. 8: Innenansicht einer intakten Werkshalle



Abb. 9: Außenansicht der Lagerhallen



Abb. 10: Nördliche Werkshalle (aktuell in Betrieb)



Abb. 11: Lagerflächen und -hallen im Norden



Abb. 12: Neu angelegter Parkplatz und instandgesetzte Lagerhallen



Abb. 13: Intensivwiese im Osten



Abb. 14: Baustellenflächen nördlich des Plangebietes



Abb. 15: Wohnbebauung im Umfeld.

Innerhalb des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes bis 300 m liegen keine Naturschutzgebiete. Auch Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete liegen nicht im näheren oder erweiterten Umfeld des Untersuchungsgebiets. Es sind auch keine Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Im Untersuchungsraum befinden sich auch keine geschützten Biotop (§62-Biotop). Flächen des Biotopkatasters sind ebenfalls nicht zu finden.

5. Ergebnisse der Vorprüfung (Stufe I)

5.1. Habitatpotenzial

Im Folgenden werden die Ergebnisse der am 03.03.2020 durchgeführten Habitatpotenzialkartierung dokumentiert.

Der Großteil des Plangebietes ist versiegelt oder mit Gebäuden bestanden. Gehölzbestand ist nur in einem geringen Umfang vorhanden. Die vorhandenen Bäume sind noch sehr jung und weisen kein Baumhöhlenpotenzial auf. Im belaubten Zustand könnten diese Bäume von Nestern anlegenden Vogelarten, insbesondere Ringeltaube (geringe Störepfindlichkeit) als Brutplatz genutzt werden. Dies gilt auch für die vorhandenen Sträucher und Gebüsche. Insgesamt ist das Potenzial für in Gebüsch und Bäumen brütende Vogelarten sehr gering. Für Baumhöhlen bewohnende Arten sind keine Strukturen vorhanden. Dies gilt auch für Arten, die große Freiflächen mit schütterer Vegetation für eine Besiedlung benötigen. Solche Bereiche sind ebenfalls nicht vorhanden.

Für Gebäudebewohnende Arten wie z.B. Hausrotschwanz und Mauersegler oder in Spalten lebenden Gebäudefledermäuse ist der Gebäudebestand insgesamt gut geeignet. Dies gilt insbesondere für die im Vergleich zu den übrigen Gebäuden höheren Hallen im Westen und Norden. Diese aus Ziegelsteinen gemauerten Bauwerke sind schlecht einsehbar. Aufgrund der Bausubstanz ist allerdings von einem guten Potenzial auszugehen. Die übrigen Gebäude sind dagegen insgesamt weniger gut geeignet.

Während der Begehung konnten auf dem Gelände verschiedene Vogelarten festgestellt werden. So hielten sich im Umfeld des höheren Gebäudes im Westen **Turmfalken** auf. Ein Nistplatz konnte nicht festgestellt werden. Aufgrund der schlechten Einsehbarkeit des Gebäudes ist dies aber auch nicht auszuschließen.

Dohlen konnten sowohl auf den Dächern der umliegenden Wohngebäude als auch auf dem Gelände selbst beobachtet werden. Teil der Gebäude sind auch für diese Art grundsätzlich als Brutplatz geeignet. Sehr viele Hinweise durch Kot, lebende und verendete Tiere, konnten für die Art **Straßentaube** erbracht werden. Die Art kommt in den beiden höheren Gebäuden des Geländes vor.

In einer der nördlichen Hallen konnten drei tote Jungtiere der Art **Schleiereule** gefunden werden. Auch Kot und Schmelzspuren der Art konnten in dieser und in geringerem Umfang in einer weiteren Halle gefunden werden.



Abb. 16: Höhere Gebäude innerhalb des übrigen Gebäudebestandes im Westen



Abb. 17: Höhere Halle im Norden



Abb. 18: Von Dohlen genutztes Silo (Pfeil zeigt den Einflug an)



Abb. 19: Potenzielle weitere Brutmöglichkeiten für Dohlen



Abb. 20: Unterschlupfmöglichkeiten für an Gebäuden vorkommende Fledermausarten



Abb. 21: Dachraum des höheren Gebäudes im Westen mit zahlreichen Taubenkotspuren



Abb. 22: Verendete Straßentaube



Abb. 23: Nördliche höhere Halle mit Straßentauben in der Dachkonstruktion



Abb. 24: Halle im Norden mit Nachweisen der toten Schleiereulen



Abb. 25: Überreste einer verendeten jungen Schleiereule



Abb. 26: Kotnachweise der Schleiereule



Abb. 27: Schmelzspuren an einem Rohr

5.2 Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020) liefert Listen geschützter Arten, die im Bereich von Messtischblattquadranten (MTB) zu erwarten sind. So werden für das Messtischblatt „MTB 4703 Schwalmthal, 4. Quadrant“, in denen das Plangebiet liegt, neben mehreren Fledermausarten sowie verschiedene Vogelarten als potenziell im Raum vorkommend benannt.

Aus dem Umfeld (bis 300 m Entfernung) liegen gemäß Fundort- und Biotopkataster (LANUV Fachinformationssystem LINFOS, Abfragestand: Februar 2020) keine Angaben zu geschützten Arten vor. Auch seitens der UNB Kreis Viersen konnte keine konkreten Vorkommen genannt werden (Email vom 26.03.2020).

In der nachfolgenden Tabelle alle planungsrelevanten Arten gelistet, die im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS, LANUV NRW, Abfrage Februar 2020) für den betreffenden Messtischblatt-Quadranten abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens für das Plangebiet im Speziellen und das Untersuchungsgebiet vorgenommen (Potenzial-Analyse). Dabei werden die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt. Angaben zu vor Ort gesichteten Arten sind ggfs. angefügt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4703/4 (LANUV Februar 2020) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet (Potenzial-Analyse)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Habitatpräferenz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere				
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Felsbiotope, Gebäude, Höhlenbäume	pot. (Jagdhabitats im freien Luftraum, Winterquartiere in Gebäuden)
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder	pot. (nachrangiges Jagdhabitat, sommerliche Quartiere in Wohngebäuden)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, ASP I

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Habitatpräferenz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			trocken-warmer Standorte, Felsbiotope, Nadelwälder, Höhlen und Stollen, Kleingehölze, Allen, Gebüsche, Gebäude, Höhlenbäume	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	G	Felsbiotope, Höhlen und Stollen, Gebäude	pot. (Jagdhabitat, sommerliche und winterliche Gebäudequartiere)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Höhlen und Stollen, Gebäude, Höhlenbäume	pot. (Jagdhabitat, insbesondere zur Zugzeit, Winterquartiere an Gebäuden)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Höhlen und Stollen, Gebäude, Höhlenbäume	- (aufgrund fehlender Strukturen im räumlichen Zusammenhang, lediglich gelegentliches Auftreten möglich)
Zweifarbfliege <i>Vespertilio murinus</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Felsbiotope, Gebäude, Abgrabungen	pot. (lediglich in Teilbereichen (großer Schornstein), Art benötigt sehr hohe Gebäude)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G Anh. IV	Felsbiotope, Gebäude, Höhlen und Stollen, Höhlenbäume	pot. (Jagdhabitat, sommerliche und winterliche Gebäudequartiere)
Vögel				
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U Art. 4 (2)	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warmer Standorte, Nadelwälder, Horstbäume	- (aufgrund fehlender und ungeeigneter Strukturen, lediglich Überflug während des Durchzugs)
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warmer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Moor und Sümpfe, Heiden, Säume, Magerrasen, Magerwiesen. Abgrabungen, Halten	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbekannt	Kleingehölze, Alleen, Gebüsch, Heiden, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Abgrabungen	pot. (in Gärten und auf Brachflächen)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Abgrabungen, Stillgewässer	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	Äcker, Heiden, Säume, Magerrasen, Magerwiesen, Fettwiesen, Abgrabungen, Feuchtwiesen, Halden, Brachen	pot. (auf den Agrarflächen östlich des Vorhabenbereichs)
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Gebäude, Höhlenbäume	pot. (Brutvogel im Bereich der Gärten am Siedlungsrand)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U↓ Art. 4 (2)	Moore, Äcker, Heiden, Magerrasen, Magerwiesen, Fettwiesen, Abgrabungen,	pot. (auf den Agrarflächen östlich des Vorhabenbereichs)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, ASP I

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Habitatpräferenz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
			Feuchtwiesen, Halden, Brachen	
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	Höhlenbäume	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel im Bereich des Siedlungsrandes)
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	Parks, Heide, lichte Wälder, Siedlungsrand, Brachen	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel im Bereich des Siedlungsrandes)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warme Standorte, Nadelwälder, Horstbäume	pot. (lediglich Nahrungsgast, als Brutvogel aufgrund der hohen Störintensität des Gebiets und fehlender Strukturen unwahrscheinlich)
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Felsbiotope, Gebäude	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel an Gebäuden)
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G Art. 4 (2)	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Säume, Gärten, Abgrabungen, Halden, Stillgewässer, Deiche, Brachen	pot. (Brutvogel im Bereich des Siedlungsrandes)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Gebäude	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel in Gebäuden am Siedlungsrand)
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	Äcker, Säume, Gärten, Magerwiesen, Fettwiesen und -weiden, Brachen	pot. (auf den Agrarflächen östlich des Vorhabenbereichs)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Gebäude	X (Brutvogel in Gebäuden des Vorhabenbereichs)
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G Anh. I	Höhlenbäume	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warme Standorte, Nadelwälder, Horstbäume	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel in Gehölzen am Siedlungsrand und ungestörten Bereichen bei Vorhandensein von Horstbäumen)
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbekannt	Gebäude, Höhlenbäume	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel an Gebäuden und in Höhlenbäumen im Umfeld von Rasen- oder Wiesenflächen bzw. großen Gärten)
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G↓	Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Gärten, Gebäude, Höhlenbäume,	pot. (gelegentlicher Nahrungsgast, insbesondere im Bereich der Agrarflächen)
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G Art. 4(2)	Fließgewässer, Moor und Sümpfe, Abgrabungen, Stillgewässer, Röhricht	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Felsbiotope, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Gebäude	X (pot. Brutvogel am Gebäudebestands des Vorhabenbereichs, Nahrungsgast im Umfeld)

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht Biogeografische Region: Atlantisch VS-RL bzw. FFH-RL	Habitatpräferenz für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (LANUV NRW)	Bemerkung zum nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet : X nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warme Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Gebüsche	- (aufgrund fehlender und ungeeigneter Strukturen, lediglich seltenes Auftreten während des Durchzugs)
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U	Äcker, Säume, Magerwiesen und -weiden, Fettwiesen und -weiden, Brachen	pot. (auf den Agrarflächen östlich des Vorhabenbereichs)
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Gebäude, Höhlenbäume	- (aufgrund fehlender bzw. ungeeigneter Strukturen. Keine Parks, Wälder oder sonstige Bereiche im größeren Baumbeständen vorhanden)
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U	Feucht- und Nasswälder, Laubwälder mittlerer Standorte, Laubwälder trocken-warme Standorte, Nadelwälder	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Horstbäume	pot. (Nahrungsgast, Brutvogel im Bereich des Siedlungsrandes)
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	Horstbäume	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Brutvorkommen	G Art. 4 (2)	Fließgewässer, Moor, Heiden, Abgrabungen, Stillgewässer	- (aufgrund fehlender Strukturen)

5.3 Zusammenfassung der Potenzialanalyse zu den planungsrelevanten Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Von den aufgelisteten Arten (s. Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4703/4 (LANUV Februar 2020) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet) finden einige Arten in Teilbereichen des Untersuchungsgebiets Habitatstrukturen, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet sind. Aus den umliegenden Bereichen ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass planungsrelevante Arten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufsuchen.

Von den genannten Fledermäusen, die potenziell im Raum vorkommen können, suchen fast alle Arten zumindest gelegentlich Baumhöhlen oder -spalten als Tagesquartiere auf. Manche nutzen Baumhöhlen auch als Winterquartier. Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sind innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Der Baumbestand innerhalb des Plangebietes bietet dagegen kein Baumhöhlenpotenzial.

Bei der Kontrolle des Gehölzbestandes des Plangebietes im laubfreien Zustand konnten auch keine kleinen Höhlen in Bäumen gefunden werden, die eine Funktion als Tagesquartier im Sommer besitzen könnten. Von mehreren Fledermausarten kann das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Der Vorhabenbereich selbst ist insbesondere für solche Gebäudefledermausarten interessant, die Quartiere im Sommer und Winter in Spalten an den Außenfassaden oder hinter Fassaden aufsuchen. Für freihängende Arten in Dachräumen sind im Vorhabenbereich dagegen keine geeigneten Strukturen vorhanden.

Von den genannten Vogelarten finden verschiedenen Arten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Untersuchungsgebiet. Das Plangebiet selbst bietet dagegen kaum geeigneten Strukturen sowohl für Gehölze bewohnende Arten und keine Strukturen für Arten der offenen Feldflur. Zudem ist es durch die aktuelle Nutzung sowie die umliegenden Straßen stark beunruhigt. Die Vorhabenfläche ist dagegen insbesondere für an Gebäuden vorkommende Arten interessant. Während der Begehung konnten Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudebestandes durch die Arten Turmfalke und insbesondere Schleiereule gemacht werden. Von Greifvögeln und Eulen kann das gesamte Untersuchungsgebiet generell als gelegentliches Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden.

Brutvorkommen verfahrenskritischer Arten sind gemäß Potenzialanalyse innerhalb des Vorhabenbereichs nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sowie des USchadG wurden auch Vorkommen von nicht planungsrelevanten FFH-Anhang II-Arten recherchiert. Potenzielle oder tatsächliche Vorkommen konnten nicht ermittelt werden.

Die durch Recherche und Abfrage gewonnenen Daten zu den Artvorkommen, die nachgewiesen wurden oder für die aus gutachterlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen (Potenzial-Analyse) ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, werden einer Wirkfaktoren-Analyse unterzogen. Diese Betrachtung ist in Kapitel 5.4.2 dargestellt.

Tab. 2: Liste der im Rahmen der Wirkfaktoren-Analyse zu betrachtenden Arten

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
Arten nach Anhang IV FFH-RL	
Säugetiere – Fledermäuse	
	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
	Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
	Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
	Zweifarb-Fledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)

Planungsrelevante Arten mit artspezifischer Betrachtung	
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Europäische Vogelarten	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)
	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)
	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)
	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
	Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	

5.4 Wirkprognose

5.4.1. Wirkfaktoren des Vorhabens

Für die Abschätzung der relevanten Wirkungen aller bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, werden die Darstellungen des planerischen Entwurfs zugrunde gelegt.

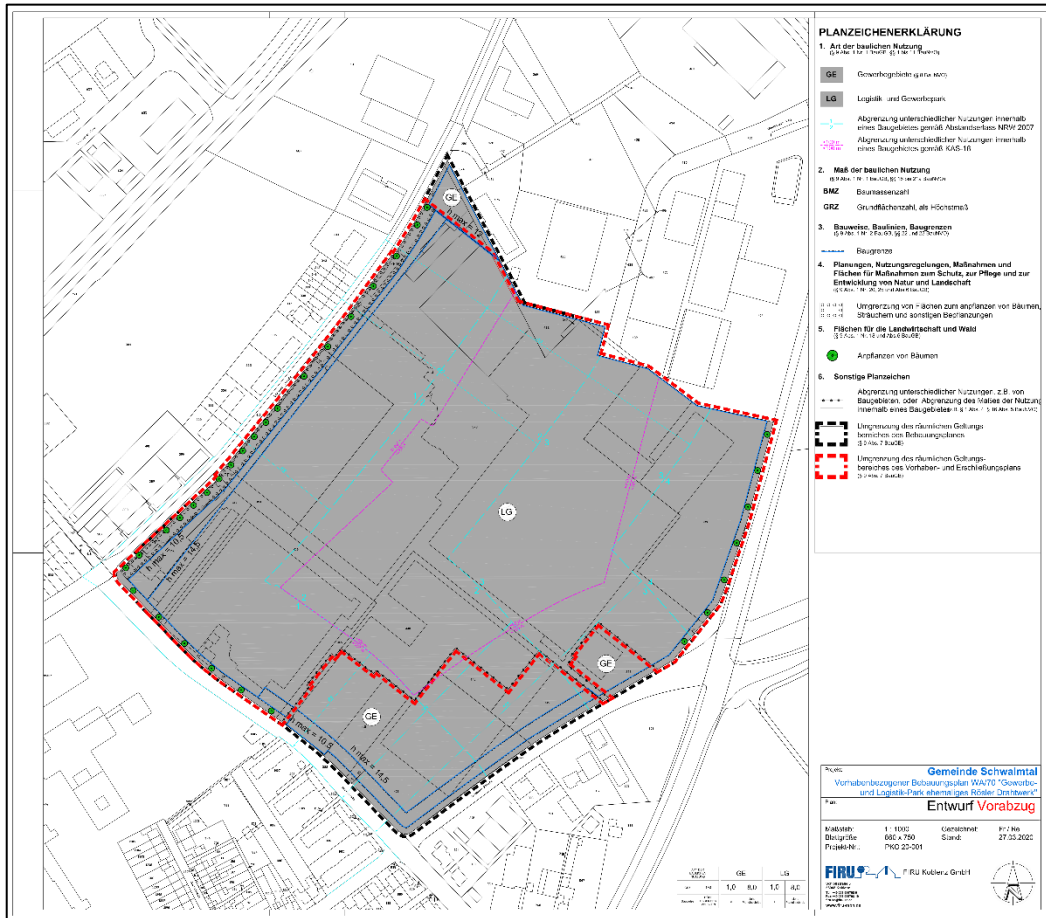


Abb. 28: Bebauungsplan von FIRU Stand: 27.03.2020

Die Planung sieht eine Nutzung als Logistik – und Gewerbepark vor. Dazu werden drei riegelförmige Hallen errichtet (Abb. 3). Die Gebäudehöhen betragen 10,5 – 14,5 m. Die notwendigen Büroeinheiten und Sozialräume werden in die Hallen integriert.



Abb. 29: Städtebauliches Konzept von Architektenbüro Kühling Stand: 10.03.2020

Die Hapterschließung des Gebiets erfolgt über eine neu angelegte Stichstraße im Nordosten, welche die Fläche an das überörtliche Verkehrsnetz anschließt. Hierüber wird i. W. der Lkw-Verkehr abgewickelt. Eine weitere untergeordnete Erschließung findet über die Eickener Straße im Südosten des Plangebiets statt. Hierzu sind zwei Zufahrten vorgesehen, welche insbesondere als PKW und Feuerwehrzufahrten ausgelegt sind. Die innere Erschließung findet auf den privaten Grundstücksflächen zwischen den Hallenbaukörpern statt. Im Nordosten des Plangebiets ist ein LKW-Stellplatz vorgesehen. Darüber hinaus sind im Osten, Norden und Süden kleinere PKW-Stellplätze sowie ein großer zentraler PKW-Stellplatz zwischen den Bestandshallen und dem neuen mittleren Hallenbaukörper geplant. Aufgrund der im Untergrund befindlichen Altlasten ist bis auf einen 5 m breiten Streifen am östlichen Rand des Plangebietes eine vollständige Versiegelung der Oberfläche erforderlich. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht möglich. Durch die Erschließung über die Nordostseite des Grundstücks, die Gebäudestellungen und die geplante Lärmschutzwand im Südwesten des Grundstücks

wird der Lärm gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung und Schulnutzung abgeschirmt. An der nordwestlichen Grenze des Plangebietes zur Dülkener Straße ist eine intensive Eingrünung der geplanten Hallen vorgesehen. Dazu ist insbesondere eine Baumreihe geplant. In Bereichen, in denen die Baumreihe, aufgrund der für den Bodenschutz zwingenden Versiegelung unterbrochen werden muss, kommen alternativ auch Rankgerüste in Betracht.

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für geschützte Arten sind, handelt es sich im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen im Wesentlichen um baubedingte und anlagebedingte Wirkungen.

Bei Durchführung der Baumaßnahme müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen berücksichtigt werden:

baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme mit Vegetationsverlust,
- Abbruch und erhebliche bauliche Veränderung des aktuellen Baubestandes,
- Fallenwirkung der offenen Baugruben für bodengebundene Tierarten,
- visuelle, akustische, stoffliche Störwirkungen, Beunruhigung,
- Unfall-/Kollisionsrisiko.

anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Nutzungsänderung,
- Veränderung des Standortklimas,
- Fallenwirkung durch Schächte, Luken und Öffnungen für bodengebundene Tierarten
- Bepflanzung offener Fläche,
- Funktionsverlust durch Umbaumaßnahmen
- Unfall-/Kollisionsrisiko (z.B. größere Glasfronten).

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung (z.B. Änderung der Nutzungsintensität, Beleuchtungssituation),
- Unfall-/Kollisionsrisiko.

5.4.2. Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten

Für die in Tab. 2 gelisteten Arten, die einer Risikobetrachtung zu unterziehen sind, wird im Folgenden abgeschätzt, ob durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten

geprüft, bei welchen Arten möglicherweise gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Tab. 3: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (Wirkfaktoren-Analyse)

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
Säugetiere - Fledermäuse		
Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	<p><i>Quartiere</i> Quartiere der aufgeführten Arten sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Struktur des Gebäudebestandes und des Quartierpotenzials im Umfeld des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere Spalten aufsuchen, die sie als Quartiere im Sommer (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) und Winter (alle aufgeführten Arten) aufsuchen Der Baumbestand ist für Quartiere in Baumhöhlen aufgrund fehlender Strukturen dagegen ungeeignet.</p> <p><i>Jagdhabitats und Flugrouten</i> Alle Arten können das Plangebiet zumindest gelegentlich zur Jagd oder während der Zugzeit aufsuchen/überfliegen. Die Tiere haben auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens potenziell die Möglichkeit das Plangebiet weiterhin aufzusuchen. Durch neue Versiegelungen werden potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Allerdings ist die Fläche aktuell bereits sehr stark versiegelt. Die Arten nutzen ein breites Spektrum an Jagdhabitats mit größeren Aktionsradien. Diese sind im angrenzenden Raum in ausreichendem Maße und Qualität bzw. Struktur vorhanden, so dass für die aufgeführten Arten eine Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Maßnahme kann das Plangebiet von den Arten aufgesucht werden. Durch betriebsbedingte visuelle Störwirkungen (Lichtwirkungen) können Jagdhabitats und Leitstrukturen lichtempfindlicher Arten (insbesondere der Rauhauffledermaus) als Nahrungshabitats und Flugrouten entwertet werden. Strukturen die als potenzielle Leitlinien bzw. Flugrouten für strukturgebundene Arten dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p><i>Prognose</i> Bei einem Gebäudeabbruch können bau- und anlagebedingt potenzielle Verstecke oder Quartiere beansprucht werden. Falls sich eingeschränkt flugfähige Tiere in den Quartieren aufhalten, können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume der lichtempfindlichen Arten, ihrem vermutlich nur sporadischen Auftreten sowie der bestehenden Belastung kommt es voraussichtlich zu keinem Verlust oder Entwertung essenzieller Strukturen für diese Arten, kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden (u.a. aufgrund veränderter Beleuchtungsanordnungen, eingesetzte Lichtmittel, etc. Ein Verstoß gegen §§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG kann somit nicht ausgeschlossen werden.</p>	ja
Braunes Langohr	<p><i>Quartiere</i> Quartiere des Braunen Langohres sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Qualität der Bäume sind diese als potenzielle Quartiere ungeeignet. Auch die Gebäude im Plangebiet sind als Quartiere für das Braune Langohr aufgrund fehlender Strukturen ungeeignet.</p>	nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p><i>Jagdhabitats und Flugrouten</i></p> <p>Die Art kann zur Jagd das Plangebiet gelegentlich aufsuchen/überfliegen.</p> <p>Die Tiere haben auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens potenziell die Möglichkeit das Plangebiet weiterhin aufzusuchen.</p> <p>Durch die Versiegelung im Vorhabenbereich werden keine potenzielle Jagdhabitats beansprucht. Zudem ist die Fläche aktuell bereits sehr stark versiegelt. Die Art nutzt hauptsächlich Wälder zur Jagd, entsprechende Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Entsprechend ist eine Beeinträchtigung essenzieller Jagdhabitats nicht zu erwarten ist. Auch nach der Umsetzung der Maßnahme kann das Plangebiet weiterhin aufgesucht werden.</p> <p>Durch betriebsbedingte visuelle Störwirkungen (Lichtwirkungen) können grundsätzlich Leitstrukturen als Flugrouten entwertet werden. Aufgrund der aktuellen Beleuchtung des überwiegenden Teils des Plangebiets sowie der fehlenden Anbindung zu pot. Jagdhabitats innerhalb des Untersuchungsgebietes sind allerdings keine entsprechenden Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Bei einer Fällung von Bäumen und dem Gebäudeabriss werden keine potenziellen Verstecke oder Quartiere beansprucht. Entsprechend werden keine Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst. Ein Verstoß gegen §§ 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG wird ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise großen Aktionsräume, ihrem vermutlich nur sporadischen Auftreten sowie der bestehenden Belastung kommt es zu keinem Verlust oder Entwertung essentieller Strukturen für diese Art.</p> <p><u>Hinweise auf Maßnahmen</u></p> <p>Keine Maßnahmen erforderlich.</p>	
Vögel		
Mehlschwalbe	<p>Brutvorkommen der Mehlschwalbe sind im Plangebiet nicht bekannt. Aufgrund der Struktur der Gebäude ist sie in Teilbereichen (insbesondere den höheren Gebäuden) nicht grundsätzlich auszuschließen. Bei der Kontrollbegehung konnten allerdings keine Hinweise gefunden werden, die auf eine vergangene Nutzung schließen lassen. Eine Besiedelung ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen. Nach Fluginsekten jagende Mehlschwalben können gelegentlich im Plangebiet vorkommen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können durch das Vorhaben betroffen sein. Jagdmöglichkeiten sind für die Arten im Umfeld in ausreichendem Maße gegeben.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	Ja
Rauchschwalbe	<p>Brutvorkommen der Rauchschwalbe sind im Plangebiet nicht bekannt. Auch Hinweise auf eine vergangene Nutzung konnten nicht gefunden werden. Im Vergleich zur Mehlschwalbe ist die Rauchschwalbe bei der Brutplatzwahl deutlich mehr an ländliche Strukturen mit Weideflächen sowie Viehhaltung (Viehställe, offene Scheunen als Brutplatz) gebunden. Solche Strukturen fehlen im direkten Umfeld zum Vorhabengebiet. Nach Fluginsekten jagende Rauchschwalben können gelegentlich im Plangebiet vorkommen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Jagdmöglichkeiten sind für die Art im weiteren Umfeld in</p>	nein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, ASP I

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	ausreichendem Maße gegeben. Erhebliche Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.	
Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht.	Die Arten bevorzugen Gehölze mit Totholzanteilen bzw. Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. dichte Gehölzbestände. Auch Gebäude (außer Kleinspecht) werden als Brutplätze genutzt. Wichtig sind dabei die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen wie Felder, Obstbaumwiesen, strukturreiche Gärten etc. sowie offene Bodenbereiche im unmittelbaren Umfeld. Das Plangebiet, das beansprucht wird, weist keine oben beschriebenen Habitatrequisiten im Zusammenhang auf, die für diese Arten geeignet sind. Zudem ist die Struktur des Vorhabensbereichs und des nahen Umfeldes nicht als Bruthabitat für diese Arten geeignet. Geeignete Strukturen sind außerhalb des Plangebietes, zu finden. Aufgrund ihrer großen Aktionsräume können sie allerdings zur Nahrungssuche sporadisch im Plangebiet auftreten. <u>Prognose</u> Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sowie beim Gebäudeabbruch sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	nein
Star	Der Star bevorzugt ebenfalls Gehölze mit Totholzanteilen bzw. Baumhöhlen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. dichte Gehölzbestände. Häufig werden aber auch Gebäude als Brutplätze genutzt. Wichtig sind dabei die Verfügbarkeit von Nahrungsflächen wie Wiesen und Grünflächen im unmittelbaren Umfeld. Diese sind teilweise, wenn auch in einiger Entfernung zum Vorhabensbereich, vorhanden. <u>Prognose</u> Beim Gebäudeabbruch können potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Essenzielle Nahrungshabitate gehen dagegen nicht verloren. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.	Ja
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. In vielen Regionen kommt die Art insbesondere auf Brachen und Halden vor. Im inneren von dicht bebauten Siedlungen kommt die Art nicht vor. Ein sporadisches Auftreten in strukturreichen Gärten im Umfeld des Vorhabens ist nicht gänzlich auszuschließen. Das Plangebiet selbst ist aufgrund fehlender Strukturen dagegen für die Art ungeeignet. <u>Prognose</u> Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	nein
Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel	Diese Arten finden auf dem Vorhabensbereich keine geeigneten Strukturen, so dass Brutvorkommen und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen sind. Brutvorkommen sind lediglich östlich des Vorhabensbereichs und der L475 potenziell möglich. Eine betriebsbedingte Beeinträchtigung auf diese Bereiche ist aufgrund	nein

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	der bestehenden Vorbelastung, u.a. der Straße, allerdings nicht zu erwarten. <u>Prognose</u> Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Nachtigall	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Die Art findet potenziell geeignete Habitatstrukturen nicht auf der Vorhabenfläche sondern voraussichtlich an den Rändern von Gärten im Übergang zur Feldflur. <u>Prognose</u> Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.	nein
Kuckuck	Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer der seine Eier in die Nester anderer Vögel legt. Geeignete Wirtsvögel sowie deren Habitatstrukturen können potenziell im Gebiet vorkommen, allerdings nur in einem sehr geringen Umfang. Dabei handelt es sich unter anderem um Heckenbraunellen, Rotkehlchen und Grasmücken. Als Habitat benötigt der Kuckuck allerdings große Flächen mit direktem Anschluss an offene Bereiche zur Nahrungssuche erforderlich, die auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden sind. Zudem verzeichnet die Art deutliche Bestandsrückgang und kommt nur noch in Optimalhabitaten vor. Damit ist auch ein sporadisches Auftreten im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. <u>Prognose</u> Bei einer Fällung der Gehölze und Beseitigung des Vegetationsbestands sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.	nein
Schleiereule	Ein Brutplatz der Art konnte im Vorhabenbereich festgestellt werden. In der höheren Werkshalle im Norden konnten die Überreste von drei Jungtieren gefunden werden. Lebende Tiere wurden nicht nachgewiesen. <u>Prognose:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind durch das Vorhaben betroffen. Jagdmöglichkeiten sind für die Arten im direkten Umfeld aufgrund der aktuellen Bautätigkeit nördlich des Vorhabenbereichs nur noch in eingeschränktem Umfang möglich. Auswirkungen auf das Vorkommen der Art sind durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird nicht ausgeschlossen.	Ja
Turmfalke	Ein Brutplatz von Turmfalken konnte im Plangebiet nicht festgestellt werden. Dieser ist aber potenziell möglich und aufgrund der während der Begehung gemachten Beobachtung wahrscheinlich. Aufgrund der Struktur des Vorhabenbereichs kommt ihm keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Art zu.	Ja

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	<p>Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen auf die Jagdaktivität sind im weiteren Umfeld in ausreichendem sowie in geeigneterer Qualität und Maße vorhanden.</p> <p><u>Prognose:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten können durch das Vorhaben betroffen sein.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Sperber, Steinkauz, Mäusebussard, Waldohreule</p>	<p>Brutplätze der aufgeführten Arten wurden im Vorhabenbereich nicht festgestellt und sind nicht zu erwarten (u.a. aufgrund fehlender Strukturen und großen Störintensität durch vorhandene und umliegende Bebauung und Nutzung, etc.). Die meisten dieser Arten haben große Aktionsradien und können aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell das Plangebiet sporadisch zur Nahrungssuche aufsuchen. Aufgrund der Struktur des Plangebiets kommt ihm keine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die jeweilige Art zu. Ausweichgebiete bei bau- und anlagenbedingten Störungen sind im weiteren Umfeld in ausreichendem sowie in geeigneterer Qualität und Maße vorhanden.</p> <p><u>Prognose:</u> Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Jagdmöglichkeiten sind für die Arten im Umfeld in ausreichendem Maße gegeben. Erhebliche Auswirkungen auf die Vorkommen der Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wird ausgeschlossen.</p>	<p>nein</p>
<p>Brutvögel der Siedlungen z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Dohle, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, etc.</p>	<p>Nicht planungsrelevanten Arten die Gehölze und Gebäude besiedeln, können zur und außerhalb der Brutzeit im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Aufgrund der Struktur der vorhandenen Gebäude sind Brutplätze am Gebäudebestand insbesondere von Arten wie Mauersegler, Dohlen und Hausrotschwanz zu erwarten.</p> <p><u>Prognose</u> Gehölz- und Gebäudebestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Arten dieser Lebensräume geeignet sind und die bau- und anlagebedingt beansprucht werden, befinden sich ebenfalls im Vorhabenbereich</p> <p>Durch Fäll- und Rodungsarbeiten sowie Abbrucharbeiten während der Brutzeit können Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.</p> <p>Durch die baubedingte Beanspruchung von Gehölzen in Teilbereichen können Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des weiterhin vorhandenen Lebensraumes im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sowie der Biologie der betroffenen Arten, die jährlich bzw. mehrfach im Jahr neue Nester anlegen, ist eine Verlagerung von Brutrevieren im Einzelfall möglich. Zudem weisen das MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010) darauf hin, dass bei Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG wird nicht ausgelöst.</p> <p><u>Hinweise auf Maßnahmen</u> Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Rodungs- und Baumfällzeitenregelungen sowie Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Zudem kann durch das Anbringen von geeigneten</p>	<p>nein</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan WA/70 „Gewerbe- und Logistik-Park ehemaliges Rösler Drahtwerk, ASP I

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte	ASP Stufe II erforderlich?
	Ersatzquartieren die Funktion für diese Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wiederhergestellt werden.	

6. Fazit und Zusammenfassung der Vorprüfung

Die Vorprüfung auf der Grundlage vorhandener Unterlagen hat **Hinweise auf eine Nutzung** des Wirkraums der Planung **durch planungsrelevante Tierarten** (Brutvögel und Fledermäuse) erbracht.

Auch kommen im Vorhabengebiet verschiedene nicht planungsrelevante weit verbreitete Vogelarten vor, die in den vorhandenen Gebäuden und Gehölzen Nistmöglichkeiten finden.

Die Risikoabschätzung für die festgestellten und potenziell vorkommenden europäisch geschützten Arten (Tabelle 4) hat ergeben, dass durch baubedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 bei planungsrelevanten Vögeln (**Mehlschwalbe, Star, Schleiereule, Turmfalke**) sowie potenziell in Gebäudequartieren vorkommenden planungsrelevanten Fledermäusen (**Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus**) nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus diesem Grund ist eine **vertiefende Art-für-Art-Analyse** für die genannten Arten erforderlich (Stufe II der ASP).

Auch ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote bei häufig vorkommenden Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der vertiefenden Prüfung sind entsprechend auch Vermeidungsmaßnahmen und ggfs. Kompensationsmaßnahmen für häufige, nicht planungsrelevante Arten zu formulieren.

Darüber hinaus wurden Vorkommen der Straßentaube festgestellt. Die Art Straßentaube ist von den Verbotstatbeständen des BNatSchG ausgenommen. Beim Umsetzen des Vorhabens sind hierbei allerdings die Anforderungen des Tierschutzrechts zu berücksichtigen. Es gilt § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG): *„Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.“*

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sowie des USchadG wurden auch Vorkommen von nicht planungsrelevanten FFH-Anhang II-Arten recherchiert. Potenzielle oder tatsächliche Vorkommen konnten nicht ermittelt werden.

7. Quellen und Literatur

AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW: www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (HRSG.) (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Bd.1 und 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, DEM LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (LBV) UND DEM BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (BN) (HRSG.) (2004): Fledermäuse in Bayern.

BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Wageningen, The Netherlands.

BRUNKEN, G. (2004): Amphibienwanderungen. Zwischen Land und Wasser. NVN/BSH 1/04, Merkblatt 69.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017.

DIETZ, HELVERSEN, NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.

DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T. & J. REUTHER (2014): Artenschutz und Baumpflege. Haymarket Media, 1. Aufl.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt (70)1:291-316.
- GÉNSBOL, B., THIEDE, W. (2005): Greifvögel. München.
- GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischer Arten. – Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim, 411 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, Stand: 31.
- KAISER, M. (2010): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.
- KRETZSCHMAR, E., HAMANN-TAUBER, B. (2019): Dortmunder Vogelwelt
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020): Landschaftsinformationssammlung LINFOS. <https://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster/>
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (Stand 28.02.2020).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW (Stand: 28.02.2020).

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

MKUNLV (2017) (HRSG): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online

MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.

SANDKE, C. & STANCO T. (2008): Der Sperber in Bochum (Ruhrgebiet)/Nordrhein-Westfalen. In: IGS (Hrsg.): Der Sperber in Deutschland: 117-134.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Hohenwarsleben.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76: 275 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell